

Todes wegen. Die Nachlaßsteuer kann entweder als Steuer vom Nachlaß unter Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten oder als Abgabe vom Vermögensübergang ohne Abzug von Schulden und Lasten veranlagt werden. Die Besteuerung der ganzen Erbmasse ohne Schuldenabzug war früher nicht selten und besteht noch in Frankreich, sie erblickt im Vermögensübergang an sich die Steuerquelle. Die modernen Steuergehige erstrecken die Steuer auf den Nachlaßbestand unter Abzug der Verbindlichkeiten.

Zur Begründung der Nachlaß- und Erbschaftsteuern sind verschiedene Theorien aufgestellt worden. H. Bogner erachtet sie als notwendiges Glied der ganzen Erbordnung gar nicht unmittelbar als eigentliche Steuer. Ihr Ertrag soll den Anteil am Volkvermögen darstellen, den der Staat als Vertreter des Volkes kost seines Erbrechts aus dem im Erbeshübergang begriffenen Einzelvermögen bezieht. Dazu teilt vom steuerlichen Gesichtspunkte des Prinzips der Leistungsfähigkeit, daß die Erbschaft für den Erben, das Vermächtniß für den Vermächtnisnehmer einen Erwerb darstelle, der ihm ohne Gegenleistung zufällt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des neuen Besitzers steigert. Dabei ist daran ausgegangen, daß das Erbrecht ein selbständiges (absolutes) Privatrechtstitel neben dem Eigentum, ein Produkt des Staatswillens sei. Solange, wie in früheren Geschichtsperioden auch unserer Völker, die Familie größere privatrechtliche Verpflichtungen für ihre Angehörigen trage und der einzelne wesentlich nur als Glied eines solchen Verbandes auch im öffentlichen Leben erscheine, sei es richtig, das Erbrecht strenger auf diesen Verband zu beschränken. Das Privatvermögen fungierte hier überhaupt vorwiegend als Familienvermögen, nicht als Einzelvermögen. In dem Zeitalter der Individualismus dagegen, in dem das Privatvermögen rechtlich als Individualvermögen gelte und Monotonisch tatsächlich als solches fungiere, sei im Prinzip begründet, in der Prozeß gerecht und notwendig, daß der Staat durch ein System ausgebreiteter Erbschaftsteuern an der Erbschaft teilnehme. Auch sei gerechtfertigt, daß das Individuum für seine Zulassung zur Erbschaft dem Staat einen Anteil an dieser in der Erbschaftsteuer abtrete. Allein unser Privatrecht kennt kein Erbrecht des Staates von oder neben lebenden Erben, der Staat verleiht auch dem Nachlaß keinen Aheren Schutz wie dem Vermögensübergang unter Lebenden. Der Nachlaß stellt jerner kein neues, höher nicht vorhandenes Vermögen dar. Dieses bleibt zunächst unverändert, es wechselt nur den Besitzer. Sind Abkömmlinge oder der Ehegatte Erben, so haben diese regelmäßig bei Lebzeiten des Erblassers den Nachlaß mitverworfen. Die Erbschaft bedeutet hier vielmehr nicht einen Vermögenszuwachs, scheidet vielmehr nur die bisherige Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Erben. In zahlreichen Völkern befinden sich sogar die Erben in schlech-

terer Lage als vorher, da ihnen der Mitgenuß alles dessen entfällt, was der Erblasser durch seine wirtschaftliche Tätigkeit erworben hat.

Obenstich betrachtet sind Nachlaß- und Erbschaftsteuern Vermögens-, Kapitalsteuern, die nicht aus dem Einkommen erhoben werden, sondern den Vermögensstamm verringern. Diese Wirkung wirtschaftlich allerdings nicht die Ablehnung der Besteuerung jeglichen Erbfalls, sie zwingt aber zu Unterscheidungen in der subjektiven Steuerpflicht und zur Bemessung der Steuer nach dem Vermögenszuwachs durch den Erbsall. Wird in diesem die Steuerquelle und die Grundlage der Steuerbemessung gesucht und gefunden, so ist die Besteuerung des Erbansfalls ebenso zulässig und gerechtfertigt wie die Besteuerung sonstiger Vermögensvermehrung. Besteuert man mit den Einkommen- und Ertragssteuern jene Leistungsfähigkeit, welche durch Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen entstanden ist, so braucht man Erbansfälle, welche den Charakter des Unverdienens haben, nicht steuerfrei zu lassen. Die Erbschaftsteuer kann ferner da, wo die Besteuerung des landierten Einkommens unzureichend ist, als Vermögenssteuer notwendig sein, sie kann als Ergänzungsteuer wirken, um Einkommensteuern zu lassen, die sich der sonstigen Besteuerung entziehen. Endlich ist sie ein Kontraktmittel für die richtige Entrichtung aller direkten Steuern durch den Erblasser zu seinen Lebzeiten, letzteres allerdings nur, wenn eine allgemeine Erbschaftsteuer erhoben wird. Unrichtig ist die Auffassung der Nachlaßsteuer als eine von einem bereits verstorbenen Vermögen erhobene Abgabe; sie wird von dem Erben erhoben, der durch einen Erbschaftserwerb eine Bereicherung erfahren, in seiner Leistungsfähigkeit gestärkt worden ist.

Wie alle Steuern, sollen auch Nachlaß- und Erbschaftsteuer objektiv und subjektiv allgemein sein. Objektiv haben sie alle Teile der Erbmasse, Mobilien und Immobilien, Erwerbs- und Gebrauchsvermögen zu erfassen. Während die objektive Allgemeinheit von allen Gesetzgebungen anerkannt ist, Steuerbefreiungen nur kleine Ausfälle genießen, ist in Bezug auf die subjektive Steuerpflicht die Allgemeinheit mehrfach durchbrochen zugunsten der Abkömmlinge und der Ehegatten, so daß zwischen einer allgemeinen und einer beschränkten Nachlaß- und Erbschaftsteuer unterschieden werden muß. Die erstere trifft alle Erben, die letztere nur die Verwandten der Seitenlinien, die Nichteerbenmatten und regelmäßig auch die Verwandten der aufsteigenden Linien. Dabei unterscheiden sich Nachlaß- und allgemeine Erbschaftsteuer dadurch, daß erstere dem Nachlaß einseitlich ohne Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältnis des Erben zum Erblasser zu entrichten ist, während diese in Abhängen des Steuerjahres nach dem Verwandtschaftsverhältnisse von der Erbportion erhoben wird. Kommen bei der Nachlaßsteuer Abflungen vor, so brauchen sie